

Einleitung : das Untersuchungsgebiet nach Begrenzung, Grösse, Lage und historisch-politischer Stellung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern**

Band (Jahr): **23 (1911-1912)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung:

Das Untersuchungsgebiet nach Begrenzung, Grösse, Lage und historisch-politischer Stellung.

Wirtschafts- und siedelungsgeographische Untersuchungen über räumlich beschränkte Gebiete der Vollkultur lassen sich einerseits, infolge der Art der Verwaltungsmassnahmen, insbesondere der statistischen Erhebungen, am besten innerhalb politischer Grenzen ausführen. Andererseits verlangt der geographische Gesichtspunkt mit seiner Forderung der Herausarbeitung eines Bildes der Wechselwirkungen zwischen Natur und Mensch die Voranstellung physisch begrenzter Landabschnitte, natürlicher Landschaften. Eine restlose Berücksichtigung sowohl der ersten mehr praktischen als der zweiten methodischen Forderung ist selten möglich. Von Fall zu Fall wird entschieden werden müssen, wie ein Gebiet, dessen Untersuchung wünschenswert ist, abzugrenzen sei.

Die vorliegende Arbeit erstreckt sich auf einen politisch umgrenzten Abschnitt des in seiner Gesamtheit so eigenartigen, aber nicht eben leicht in natürliche Bezirke zu gliedernden Jura-gebirges.¹⁾ Es fragt sich, inwiefern und in welcher Art der zum Kanton Bern gehörende Ausschnitt des Jura, kurz der *Berner Jura* (volkstümliche Bezeichnung!), einer geographischen Gliederung des Gebirgslandes sich anfügt.

Der Berner Jura umfasst einen quer verlaufenden Abschnitt des Gebirgsbogens nahe dessen östlichem, zwischen Aare und Rhein halbinselartig auslaufendem Ende.²⁾ *Südlich* begrenzt ihn längs Bielersee und dem Taltorso Biel-Grenchen ein Teilstück der «Senke am Jura», jener Tiefenzone des Mittellandes, aus der sich der Faltenbau des Jura einheitlich und energisch aufschwingt. Nach *Norden* reicht das Gebiet teilweise, in dem Ländchen Ajoie (Elsgau), über die gefaltete und gebirgige Zone hinaus und bildet über eine niedrige, wenig zerschnittene Tafellandschaft weg eine Aussenbastion gegen die Niederung der Burgundischen Pforte (Trouée de Belfort), östlicher verläuft die

1) Vergl. über die Gliederungsfrage: F. Macháček: Der Schweizer Jura, S. 5.

2) Eben dieses Endstück des Schweizer Jura behandelt E. Schmidt: Die Siedelungen des nordschweizerischen Jura. Braunschweig 1909.

Nordgrenze über randliche Bergzüge und Längstäler der eigentlichen höheren Faltungszone (Lützeltal und Blauenberg). Das rautenförmige Hauptstück mit WSW-ONO-Richtung reicht über nicht weniger als zehn jener charakteristischen Antiklinalkämme, resp. Synklinaltäler des *Kettenjura* hinweg, der *morphologisch* vom *Plateaujura*, *tektonisch und morphologisch* vom *Tafeljura* streng zu unterscheiden ist. Nur gerade hier gehört die ganze *Breite* des Gebirges dem Kettenjura an.¹⁾

Aber nicht die ganze *Länge* des Abschnittes.

Seine *Westgrenze* zieht nämlich als Kantonsgrenze gegen Neuenburg erst ohne orographische Anlehnung vom Westende des Bielersees auf den Kamm des Chasseral, dann um das obere Ende des Längstales Val St. Imier herumbiegend nach dem Doubstalknick von Biaufond. Sie lehnt sich weiterhin als Landesgrenze gegen Frankreich an das tiefe, nordost ziehende Doubs-tal, schneidet die Clos du Doubs genannte Berghalbinsel im Spitzwinkel dieses Flusslaufes ab und erreicht jene Lomont-Mont Terrikette, hinter welcher sich die Ajoie ausdehnt. Hier zieht sich die *jenseits* des Doubs breite Fläche von Plateaujura *diesseits*, also auf Berner Gebiet, zwischen den nach O konvergierenden Randketten zusammen und hört endlich dadurch ganz auf, dass ihre flachen Höhenwellen mit einem Male in die weit energischeren des Kettenjura übergehen. In den *nordöstlich* liegenden *Tafeljura* greift das Berner Gebiet zwar nicht ein. Aber die meist mit der Wasserscheide der rechtsseitigen Zuflüsse des zentralen Flussgesteins der Birs zusammenfallende bernisch-solothurnische *Ostgrenze* folgt doch vom Montoberg bis zum Bergzug des Fringeli sehr deutlich einer kompakteren Erhebungszone, einem Resultat der Scharung der Falten, welche der Widerstand des Tafeljura bedingte. Stark eingeengt durch das solothurnische Hauptgebiet und zwei solothurnische Enklaven an der Blauenkette (Kleinlützel und Mariastein) springt das bernische Territorium an der untern Birs, seiner Hauptverkehrspforte, bis 10 km oberhalb Basels vor. Hier berührt es den Tafeljura.

Nur an einer Stelle überschreitet unser Untersuchungsgebiet die « politische » Grenze des Berner Jura, am Fusse gegen das Mittelland. Hier ziehen wir diejenigen Gemeinden mittelländischer Bezirke Berns mit heran, die sich am Nordufer des Bielersees befinden oder sonst, wie Biel, Pieterlen und Lengnau,

1) H. Walser: Landeskunde der Schweiz (Sammlung Göschen) S. 21.

unmittelbar an den Gebirgsfuss lehnen. Dagegen sehen wir ganz ab von einer Berücksichtigung der in den Solothurner Jura hinanreichenden bernischen Gemeinden Farnern, Rumisberg, Wolfisberg und Niederbipp des Amtsbezirks Wangen. Sie liegen uns zu abseits vom Hauptgebiet. Die grösste NS-Ausdehnung beträgt 51, die grösste WO-Ausdehnung 67 km, der Flächeninhalt ist rund 1470 km², etwa $\frac{1}{4}$ des Kantons Bern, $\frac{1}{28}$ der Schweiz (vgl. die Uebersichtskarte, Beilage I).

Es handelt sich um einen kleinen Erdraum von überaus bedeutsamer *Lage* zu alten und neuen geschichtlichen Bewegungen und speziell zum Verkehr. Trennt doch dieser Teil des Juragebirges das Südende der Oberrheinischen Tiefebene wie die Burgundische Pforte vom westlichen Teil des Schweizer Mittellandes, der Vorhalle grosser Alpenübergänge und Alpenumgehungswege. Diese Lage als einer hemmenden Grenzzone zwischen grösseren verkehrsleitenden und kulturfördernden Flachländern und hydrographischen Becken drückt sich vor allem darin aus, dass der Berner Jura einen Abschnitt der alten fast ganz stabilen deutsch-französischen *Sprachgrenze* birgt, freilich in der Weise, dass diese nur einige äussere, nördliche, östliche und südliche Randteile als zum deutschen Gebiete kommend abschneidet, während das kompakte Innere einen Keil des französischen Gebietes nach Osten darstellt. Dennoch ist das Gebiet von deutscher Seite her zu einem staatlichen Territorialgebiet gemacht worden. Das ist die Folge des frühen Hervortretens *Basels* unter allen nachrömischen politischen Zentren der Nachbarschaft, indirekt der einzigartigen geographischen Begünstigung dieser Stadt unter allen andern des Umkreises des östlichen Jura.¹⁾ Basels Bischöfe haben während des X. bis XIV. Jahrhunderts ihr Fürstentum in den verkehrsreichen Tälern der Ergolz, aber noch in grösserem Umfang in den eben umschriebenen Gebieten der Birs, des Doubs und der Schüss aufgerichtet²⁾ und bis zur Reformation

1) Rud. Hotz: Die Lage von Basel etc. s. Literaturverzeichnis.

2) Bloesch, Geschichte der Stadt Biel, S. 31: Rudolf III. von Burgund übergab dem Hochstift Basel 999 die Abtei Münster in Granfelden, die weltliche Herrschaft über St. Ursanne, St. Immer, Erguel, verschiedene Besitzungen im Elsgau und Nügerol (Neuenstadt) am Bielersee. J. Troullat, Monuments, I, S. 113: Heinrich III. schenkt 1041 den Augstgau dem Bistum. J. Troullat, Monuments, I, S. 136: Heinrich IV. übergibt 1080 die Landgrafschaft Merkingen (im Kanton Solothurn). Diese drei Vergabungen bilden den eigentlichen Kern des Basler Bistums.

von Basel, nachher von Pruntrut aus beherrscht. Durch den Wiener Kongress von 1815 ist das Bistum an den Kanton Bern gekommen.¹⁾ Dazu gehörte auch Biel, am Südfuss gelegen, freilich längst auch im Einfluss- und Machtgebiet Berns und der Eidgenossen. Die geringe Raumentwicklung der auf altes Berner Land ausmündenden Täler des Gebirgs, dessen Hauptabdachung und Durchtalung nordwärts läuft, lassen es politisch-geographisch begründet erscheinen, wenn Bern, zwar tatsächlich seit dem 15. Jahrhundert von Biel und Neuenstadt bis tief ins Innere (Kluse von Münster) mitregierend, erst spät von anderer Seite zertrümmerte, historische Rechte an sich zog, als es sich den «neuen Kantonsteil» 1815 einverleibte. Mit Berns altem Einfluss und Mitregiment in der Form des Schutzpatronats etc. hängt auch die konfessionelle Scheidung des Gebietes in einen südlichen reformierten und einen nördlichen katholischen Teil zusammen.

A. Die natürlichen Grundlagen.

1. Relief, Gewässer und Bodendecke.

Das Relief des Berner Jura hat als klassisches Beispiel eines relativ einfachen, gut erhaltenen Faltungsgebirges zahlreiche Beobachter und Darsteller angezogen. Die Literatur zu diesem Gegenstand ist sehr gross. Hier kann es sich nur um Hervorhebung des Allerwichtigsten und um die für unsere Arbeit nötige Anschauung der Einzellandschaften handeln. Wir sahen soeben, dass es gilt, drei morphologische Charaktere, den des Ketten-, den des Plateau- und den des Vorlandgebietes im Norden auseinander zu halten.

Für unseren Anteil am *Kettenjura* sind folgende Hauptzüge ins Auge zu fassen :

a) In die Augen springend ist vor allem die dem Charakter der noch wenig abgetragenen einfachen und ziemlich gleichabständigen Faltung entsprechende Längsgliederung. Die zehn Ketten weisen, abgesehen von ihrer verschiedenartigen Unter-

¹⁾ 1792 hoben die Franzosen das Bistum auf, schlugen das Gebiet zur Republik Rauratien und verleibten es 1800 als Departement Mont Terrible Frankreich ein. 1815 beschloss der Wiener Kongress die Angliederung an den Kanton Bern.